

Stand: 26.04.2024 19:15:02

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/15008

"Aufklärung über Organspende und Patientenverfügung"

---

Vorgangsverlauf:

1. Antrag 16/15008 vom 03.12.2012

## Antrag

der Abgeordneten **Sabine Dittmar, Kathrin Sonnenholzer, Markus Rinderspacher SPD**

### Aufklärung über Organspende und Patientenverfügung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung“ des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz so zu ändern, dass die Bürgerinnen und Bürger über die essenzielle Abgrenzung zwischen Organspende und Patientenverfügung aufgeklärt werden.

### Begründung:

Die Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung“ gibt entscheidende Hilfestellungen für die Bürgerinnen und Bürger in Bayern, sich mit dem schwierigen Thema der Vorsorge in den vorgenannten Fällen auseinanderzusetzen. Das Thema Organspende wird in der Broschüre zwar benannt und eine Entscheidung zur Organspende fokussiert, jedoch werden die Bürgerinnen und Bürger nicht über die notwendige lebenserhaltende Intensivtherapie für die Organentnahme aufgeklärt. Patientenverfügung und Organspende müssen sich nicht ausschließen, wenn in einer Patientenverfügung die Möglichkeit zur Organspende erhalten bleibt.

Die Deutsche Stiftung Organspende hat dahingehend Folgendes formuliert: „Grundsätzlich bin ich zur Spende meiner Organe bereit. Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des Hirntodes bei aufrechterhaltenem Kreislauf entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch in Frage kommt, die kurzfristige (Stunden bis wenige Tage umfassend) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.“

Ebenso hat das Bundesjustizministerium in der Broschüre „Patientenverfügung, Leiden – Krankheit – Sterben, Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?“ die Problematik durch untenstehende Formulierung konkretisiert:

„Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu (ggf.: Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann (Alternativen)

- geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.
- gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.“

Die Version „Ich habe einen Organspendeausweis erstellt, in dem ich meine Bereitschaft zur Organspende erklärt habe“ und das Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“, wie in der Broschüre des Bayerischen Justizministeriums, reicht nicht aus. Denn Ärzte müssen sich an eine Patientenverfügung halten, immer häufiger zum Nachteil einer Organspende. Aus diesem Grund ist es notwendig die Broschüre entsprechend zu präzisieren, gerade vor dem Hintergrund der am 1. November in Kraft getretenen Organspendereform, welche u.a. die Organspendebereitschaft in der Bevölkerung erhöhen soll.